



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2008

32. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 09. Mai 2008

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 23.05.2008

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 27. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 13. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2008 vom 26. März 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 15. April 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2008 vom 03. April 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2008 vom 19. März 2008

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 23. April 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 07. April 2008

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2008 vom 28. März 2008

Erste Satzung vom 18. März 2008 zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Hartmut Pils hat am 27.02.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Hatzte Flur 4 Flurstück 32/2.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 09.05.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1 a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.04.2008 (BGBl. I S. 764), werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:

- a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden,
- b) für sonstige Mastrinder, außer wenn nach einer Risikobewertung durch die zuständige Veterinärbehörde im Einzelfall eine BT-Impfung für erforderlich gehalten wird,
- c) Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
- d) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

#### **Begründung:**

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Da bei Rindern die meisten Schäden bei den Kühen vorgekommen sind, soll sich die Impfung auf die Kühe und die empfänglichen Nachzuchttiere konzentrieren.

#### **Widerrufvorbehalt:**

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

**Auflagenvorbehalt:**

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2008

In Vertretung  
Peimann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

**B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden****Hauptsatzung  
der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.03.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1****Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Fintel“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Lauenbrück. In Fintel ist eine Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung eingerichtet.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sind die Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.

**§ 2****Hoheitszeichen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt im silbernen Schild zwei blaue Wellenbalken mit fünf grünen Kreisen, drei zwischen den Wellenbalken und zwei darunter gesetzt.
- (2) Als Siegel führt die Samtgemeinde das Wappen mit der Umschrift „Samtgemeinde Fintel Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde ist weiß mit dem Samtgemeindewappen in der Mitte.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Samtgemeinde erfüllt neben den durch § 72 NGO bestimmten Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:

1. Bau des der Straßenentwässerung dienenden Kanals, sobald ein Niederschlagswasserkanal gebaut wird, der dazu bestimmt ist, sowohl das Oberflächenwasser der Straße als auch das Oberflächenwasser der Anliegergrundstücke aufzunehmen,
2. Förderung des Fremdenverkehrs und
3. Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder.

### **§ 4 Samtgemeinderat und Ratsvorsitzender**

(1) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung „Ratsvorsitzender“. Er wird durch den ersten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über

- Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
- Verträge im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

(3) Unter die vom Samtgemeindebürgermeister gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 5.000 € nicht überschreitet.

### **§ 5 Samtgemeindeumlage**

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

### **§ 7 Beschwerden an den Rat**

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

### **§ 8 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und das Recht nach § 6 Abs. 6 NGO ist durch amtliche Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung hinzuweisen.

(4) Zeit, Ort und die Sachpunkte der Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt zu machen.

(5) Bekanntmachungen der Samtgemeinde, durch die für die Bürger der Mitgliedsgemeinden Fristen in Lauf oder Termine gesetzt werden, sind in der Rotenburger Kreiszeitung zu veröffentlichen.

(6) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde veröffentlicht.

(7) Der Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde befindet sich beim Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde in Lauenbrück, Berliner Str. 3.

(8) Die Dauer des Aushangs nach Abs. 6 beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 9**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

§ 3 Nr. 3 tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Diese Hauptsatzung tritt am 09.06.2008 in Kraft. Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 28.08.1973 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Lauenbrück, den 27.03.2008

Samtgemeinde Fintel

Riebesehl  
Bürgermeister der Samtgemeinde

Dreyer  
Samtgemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 19.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.572.400 Euro
	in der Ausgabe auf	1.572.400 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.343.600 Euro
	in der Ausgabe auf	1.343.600 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Bötersen, den 19.03.2008

Wernecke (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 31. Mai 2008

Gemeinde Bötersen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 13.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	340.600,00 €
	in der Ausgabe auf	340.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	289.400,00 €
	in der Ausgabe auf	289.400,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Davon entfallen auf die Zwischenfinanzierung für die Erschließung von Baugebieten 45.000,00 €

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		370 v. H.

Deinstedt, 08.04.2008

Schröder  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.05.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/092 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus

Deinstedt, den 31. Mai 2008

Gemeinde Deinstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 26.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	543.500 Euro
	in der Ausgabe auf	543.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	84.200 Euro
	in der Ausgabe auf	84.200 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 350 v. H. |

Helvesiek, den 26.03.2008

Müller (L. S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 31. Mai 2008

Gemeinde Helvesiek  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 15.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.297.500,00 €
	in der Ausgabe auf	2.297.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.851.000,00 €
	in der Ausgabe auf	1.851.000,00 €

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Ostereistedt, 15.04.2008

Kahrs  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, 15.04.2008

Gemeinde Ostereistedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 03.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	869.200,00 €
	in der Ausgabe auf	869.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	419.000,00 €
	in der Ausgabe auf	419.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Rhade, 03.04.2008

Czekalla  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.05.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/095 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 31. Mai 2008

Gemeinde Rhade  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 19.03.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	580.900 Euro
	in der Ausgabe auf	580.900 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	225.400 Euro
	in der Ausgabe auf	225.400 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 350 v. H. |

Stemmen, den 19.03.2008

Trau (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.05.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/074 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 31. Mai 2008

Gemeinde Stemmen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## **Satzung zur 1. Änderung der Kindergartensatzung der Gemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 23.04.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten beschlossen:

### **Artikel 1**

Der § 8 Abs. 1 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 04.07.2007 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindergärten sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:
- |  |                            |
|--|----------------------------|
| a) Betreuung vormittags - Kernzeit - (wöchentlich 20 Stunden)                            | siehe Staffelnung          |
| Betreuung Integrationsgruppe (wöchentlich 25 Stunden)                                    | siehe Staffelnung          |
| b) Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)<br>(wöchentlich 22,5 Stunden)                 | siehe Staffelnung          |
| c) Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)<br>(wöchentlich 25 Stunden)                   | siehe Staffelnung          |
| Spätbetreuung Integrationsgruppe (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)<br>(wöchentlich 27,5 Stunden) | siehe Staffelnung          |
| Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)<br>(wöchentlich 30 Stunden)                      | siehe Staffelnung          |
| d) Kleine Nachmittagsgruppe (wöchentlich 10 Stunden)                                     | siehe Staffelnung          |
| e) Flexible Öffnungszeiten   |                            |
| Frühbetreuung (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr)  | 0,5 Stunden täglich 2,00 € |
| Spätbetreuung (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr)  | 1 Stunde täglich 4,00 €    |

Die Gebühr für die flexible Betreuungszeit ist am Tage der Entstehung im Kindergarten bar zu bezahlen.

### Staffelung

<b>Tarmstedter Kinder</b>							
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung						
	10 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.440	31,60	63,20	71,10	79,00	86,90	94,80	102,70
1.441 bis 1.715	38,20	76,40	85,95	95,50	105,05	114,60	124,15
1.716 bis 1.990	44,80	89,60	100,80	112,00	123,20	134,40	145,60
1.991 bis 2.265	51,40	102,80	115,65	128,50	141,35	154,20	167,05
2.266 bis 2.540	58,00	116,00	130,50	145,00	159,50	174,00	188,50
2.541 bis 2.815	64,60	129,20	145,35	161,50	177,65	193,80	209,95
2.816 bis 3.090	71,20	142,40	160,20	178,00	195,80	213,60	231,40
3.091 bis 3.365	77,80	155,60	175,05	194,50	213,95	233,40	252,85
3.366 bis 3.640	84,40	168,80	189,90	211,00	232,10	253,20	274,30
mehr als 3.641	91,00	182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75

<b>auswärtige Kinder</b>							
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung						
	10 Stunden	20 Stunden (Kernzeit)	22,5 Stunden	25 Stunden	27,5 Stunden	30 Stunden	Betreuung bis 14 h u. Frühbetr. 32,5 Std.
€	€	€	€	€	€	€	€
bis 1.440	49,60	99,20	111,60	124,00	136,50	148,80	161,20
1.441 bis 1.715	60,00	120,00	135,00	150,00	165,00	180,00	195,00
1.716 bis 1.990	70,40	140,80	158,40	176,00	193,60	211,20	228,80
1.991 bis 2.265	80,60	161,20	181,35	201,50	221,65	241,80	261,95
2.266 bis 2.540	91,00	182,00	204,75	227,50	250,25	273,00	295,75
2.541 bis 2.815	101,40	202,80	228,15	253,50	278,85	304,20	329,55
2.816 bis 3.090	111,80	223,60	251,55	279,50	307,45	335,40	363,35
3.091 bis 3.365	122,20	244,40	274,95	305,50	336,05	366,60	397,15
3.366 bis 3.640	132,60	265,20	298,35	331,50	364,65	397,80	430,95
mehr als 3.641	142,80	285,60	321,30	357,00	392,70	428,40	464,10

<b>Integrationsgruppe</b>		
Bemessungs- einkommen	Monatlicher Beitrag nach wöchentlicher Betreuung	
	Integrationsgruppe 25 Std.	Integrationsgruppe zzgl. Spätbetreuung 27,5 Std.
€	€	€
bis 1.440	74,50	81,95
1.441 bis 1.715	90,00	99,00
1.716 bis 1.990	105,50	116,05
1.991 bis 2.265	121,00	133,10
2.266 bis 2.540	136,50	150,15
2.541 bis 2.815	152,00	167,20
2.816 bis 3.090	167,50	184,25
3.091 bis 3.365	183,00	201,30
3.366 bis 3.640	198,50	218,35
mehr als 3.641	214,00	235,40

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindergärten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Tarmstedt, den 23.04.2008

Gemeinde Tarmstedt

Vogel  
Bürgermeister

(L. S.)

Holle  
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 07.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	855.000,-- EUR
	in der Ausgabe auf	855.000,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	239.700,-- EUR
	in der Ausgabe auf	239.700,-- EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 141.500,-- EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |           |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                      |                 |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke                              | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    |                 | 310 v. H. |

Wilstedt, den 08.04.2008

Nase (L.S.)  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 31. Mai 2008

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.737.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	3.737.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	2.490.000 €
	Ausgaben in Höhe von	2.490.000 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 28. März 2008

Busch  
Verbandsvorsitzender

Frerk  
Geschäftsführer

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKomZG in Verbindung mit § 86 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde/Minstedt öffentlich aus.

Bremervörde, den 31. Mai 2008

Wasserverband Bremervörde  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

**Erste Satzung  
vom 18. März 2008 zur Änderung der Satzung  
zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers  
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten  
der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock  
vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVB. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2007 hat die Verbandsversammlung am 18. März 2008 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:**

Für die Beseitigung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben findet die Satzung des Wasserverbandes Wingst über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

„und des Unterhaltungsverbandes Kehdingen“

**§ 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung bzw. des Landkreises Cuxhaven einzuholen.

**§ 3 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:**

Die Nutzungsberechtigten haben ggf. noch Erlaubnisse und/oder Genehmigungen zu beantragen, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, insbesondere Wasserschutzgebietserlaubnisse und deichrechtliche Ausnahmegenehmigungen des Landkreises Cuxhaven, sowie Erlaubnisse und Genehmigungen der Wasser- und Bodenverbände und der Deichverbände.

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, dass die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Dies wird durch einen Wartungsvertrag sichergestellt. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten. Je eine Ausfertigung des Wartungsvertrages ist dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten haben dem Wasserverband Wingst und dem Landkreis Cuxhaven nach jeder durchgeführten Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes (möglichst in digitaler Form) vorzulegen. Der Wartungsbericht muss eine konkrete Aussage zur Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr mit Terminbestimmung enthalten, bis wann die Abfuhr zu erfolgen hat und er muss die Abfuhrmenge (Schlammspiegelmessung) bestimmen.

**§ 5 (jetzt Überschrift Fäkalschlammabfuhr) wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt und ersetzt den bisherigen Wortlaut:**

- 1) Der Wasserverband Wingst beseitigt den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm). Er kann sich dazu Dritten bedienen.
- 2) Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, dass zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Kleinkläranlagen ohne Weiteres entschlammt werden können. Dem Wasserverband Wingst oder dem von ihm beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.
- 3) Im Einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:
  - a) die Fäkalschlammentsorgung erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf, spätestens jedoch alle 5 Jahre. Im Übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3).
  - b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese über den Wasserverband Wingst mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
  - c) Bei Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage oder Stilllegung einer Kleinkläranlage führt der Wasserverband Wingst eine Schlussentsorgung durch.
- 4) Der Wasserverband Wingst oder der von ihm beauftragte Dritte gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.

**§ 6 (jetzt Überschrift Gebühren) wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt und ersetzt den bisherigen Wortlaut:**

Gebühren werden nach der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 7 (jetzt Überschrift Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage) wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt und ersetzt den bisherigen Wortlaut:**

- 1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlage vorhanden ist, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage des Wasserverbandes Wingst vorgeschrieben werden, wenn die Anlage während der Geltungsdauer dieser Satzung den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik angepasst oder entsprechend neu errichtet wurde. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- 2) Für Grundstücke, auf denen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlage vorhanden ist, kann vom Tage des Inkrafttretens dieser Satzung an für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage des Wasserverbandes Wingst vorgeschrieben werden. Davon abweichende, bereits in erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen enthaltene andere Befristungen bleiben hiervon unberührt. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- 3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung auf Grund von Forderungen der Unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen auf Grund neuer Rechtsvorschriften an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- 4) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage des Wasserverbandes Wingst ist jederzeit möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

**Aus § 6 (Überschrift „Haftung“) wird bei gleichem Wortlaut jetzt § 8.**

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Wingst, den 18. März 2008

Wasserverband Wingst

Nesper  
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2008 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.